

Satzung
des
Reit- und Fahrvereins
Mainz-Ebersheim e.V.

§ 1
Name, Sitz und Zweck

1. Der im April 1962 in Ebersheim gegründete Reiterverein führt den Namen "Reit- und Fahrverein Mainz-Ebersheim e.V.". Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.
Der Reit- und Fahrverein hat seinen Sitz in Mainz-Ebersheim, Reiterweg.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Nummer 0851 eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit mit anderen Reit- und Fahrvereinen, die Förderung des Reit-, Fahr- und Turniersports auf der Grundlage der Leistungsprüfungsordnung (LPO), der Zusammenschluß aller am Pferdesport interessierten Personen.
Der Erreichung dieses Zweckes sollen u.a. folgende Maßnahmen dienen:
 - a.) Beratung der Pferdehalter, Pferdezüchter und Pferdefreunde in allen Fragen der Pferdehaltung, der Pferdezucht, der Pferdepflege, des Tierschutzes und Turniersportes.
 - b.) Eine den Belangen angepaßte Reit- und Fahrausbildung, sowie die Wahrnehmung aller dem Pferdesport dienenden Interessen.
 - c.) Abhaltung von Pferdeleistungsprüfungen oder sonstigen pferdesportlichen Veranstaltungen, die zugleich als Werbefaktor für den Reit- und Fahrsport dienen.Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Aufnahme soll nur verweigert werden, wenn objektive Gründe, insbesondere vereinschädliches oder sonstiges, dem Ansehen der Reiterei abträgliches Verhalten entgegenstehen.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a.) aktive Mitglieder
 - b.) fördernde Mitglieder
 - c.) EhrenmitgliederAktive Mitglieder sind alle Personen, die sich aktiv an den in § 1 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben beteiligen und in den Verein aufgenommen werden.
Fördernde Mitglieder sind solche Personen, die sich an dem aktiven Reit- und Fahrsport nicht oder nicht mehr beteiligen und lediglich zur Unterstützung der Vereinsinteressen oder aus Liebhaberei am Pferdesport Mitglied werden.
Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung dazu ernannt werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur am Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a.) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b.) wegen 2-jähriger Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnungen,
 - c.) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d.) wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins beeinträchtigender Handlungen.
4. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr voll zu entrichten und auch sonstige Pflichten aufgrund dieser Satzung zu erfüllen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung im Rahmen der Satzung. Die Mitglieder haben insbesondere das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung des Vereins und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rheinessen einzuhalten, soweit sie durch diese unmittelbar betroffen sind. Sie sind zur tatkräftigen Mitarbeit verpflichtet.
3. Alle aktiven Reiter, sowie die Pferdeeigentümer des Vereins sind verpflichtet, entweder Arbeitsstunden oder ersatzweise einen Betrag von DM 15,00 pro Stunde zu leisten. Die Anzahl der erforderlichen Stunden werden zum Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres vom Vorstand festgelegt. Als aktive Reiter gelten diejenigen Vereinsmitglieder, die die vereinseigene Anlage benutzen und/oder Stammitglied des Vereins sind.
Von der Pflicht der Arbeitsleistung oder zur Ersatzleistung sind die Pferdeeigentümer betroffen, deren Pferde auf der vereinseigenen Anlage geritten werden.
Ist ein Pferdeeigentümer gleichzeitig aktiver Reiter im Sinne der Satzung, so hat er die Arbeitsstunden nur einmal zu erbringen.
4. Die Platz- und Hallenordnung gilt als Bestandteil der Satzung und kann vom Vorstand den jeweiligen Erfordernissen angepaßt werden.
5. Die aktiven Mitglieder haben darüber hinaus bei pferdesportlichen Veranstaltungen die Richtlinien der Leistungsprüfungsordnung (LPO) zu beachten. Sie haben in bezug auf die vereinseigenen Anlagen den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schriftführer
dem Kassierer
dem Sportwart
dem Jugendwart
den Beisitzern
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch machen.
3. Das Amt der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihnen können jedoch die Auslagen ersetzt werden.
4. Dem Vorstand obliegt neben dem laufenden Geschäftsverkehr
 - a.) die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern,
 - b.) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - c.) die Bildung der notwendigen Ausschüsse.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn unter Einschluß des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sollen mit einer Einladungsfrist von wenigstens 4 Tagen einberufen werden. Die Bezeichnung der Gegenstände der Beratung bei der Einberufung der Sitzung ist zur Gültigkeit der Beschlüsse nicht erforderlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein diesbezüglicher Antrag unter schriftlicher Darlegung der Gründe von mindestens 1/4 der Mitglieder gestellt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung wenigstens 7 Tage vorher schriftlich zu ergehen. In dringenden Fällen braucht die Einladungsfrist ausnahmsweise nur 3 Tage zu betragen, wenn der Vorstand die Dringlichkeit feststellt und mehr als 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Für die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) gilt diese Ausnahme jedoch nicht.
3. Vordringliche Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - a.) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Jahresabschlusses,
 - b.) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - c.) die Wahl und Entlastung der Kassenprüfer,
 - d.) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e.) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen der Versammlung vom Vorstand unterbreiteten Angelegenheiten,
 - f.) die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
4. Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 3. Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich der sich aus § 10.2 ergebenden Einschränkungen ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
Sofern nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung eine höhere Stimmzahl erforderlich ist, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann zur Ausübung nicht auf einen Dritten übertragen werden. Sofern ein Mitglied durch den Gegenstand der Abstimmung in seinen Interessen berührt wird, ruht sein Stimmrecht für den betreffenden Wahlgang.
7. Wahlen können durch Zuruf, müssen jedoch auf Antrag eines Mitgliedes hin schriftlich und geheim erfolgen. Wird bei einer Wahl zwischen mehreren Personen keine Stimmenmehrheit erzielt, so ist zwischen jeweils den Personen, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen, eine Stichwahl vorzunehmen.
8. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. seines versammlungsleitenden Stellvertreters die Dringlichkeit des Antrages beschließen. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, welche in jedem Fall mit der Tagesordnung unter Wahrung der Einladungsfrist angekündigt werden müssen.
9. Satzungsänderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und bedürfen 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 11

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann Ersatzvorstandsmitglieder wählen, welche bei Ausfall eines Vorstandsmitgliedes automatisch aufrücken. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 13
Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 14
Geschäfts- und Rechnungsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Kalenderjahres ist die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 15
Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 16
Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall ausnahmsweise nur beschlußfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Sportbund/ Fachverband: Verband der Reit- und Fahrvereine Rhein Hessen, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.
3. Liquidation erfolgt im Falle der Auflösung durch einen Liquidationsausschuß, der aus mindestens 2 Personen bestehen muß. Die Bestellung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Der Beschluß der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse der Liquidatoren müssen einstimmig gefaßt werden.

§ 17
Nebenbestimmungen

1. Ist oder wird eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Das gilt auch, wenn eine Vertragslücke offenbar wird, welche nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten und in Anlehnung an die Satzungen des Sportbundes Rhein Hessen und des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Rhein Hessen auszufüllen sind.
2. Ist oder wird eine Bestimmung der vorliegenden Satzung unwirksam, weil sie mit einer höherrangigen Satzung (Sportbund, Verband der Reit- und Fahrvereine Rhein Hessen) in Widerspruch steht, so gilt die Norm der höherrangigen Satzung, ohne daß die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen berührt wird.
3. Gerichtsstand ist Mainz.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.
Mainz-Ebersheim, den 17.04.1991